

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EROWA System Technologien GmbH Deutschland

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und für alle Verträge aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner, auch wenn sie bei Folgegeschäften nicht ausdrücklich zum Gegenstand des Vertrages gemacht werden sollten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt.
2. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie von EROWA schriftlich bestätigt werden.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
4. Die Angaben in Prospekten und in sonstigen Beschreibungen über Leistungsangaben, Maße, Gewichte, Verbrauchsdaten, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind nur als annähernd zu betrachten, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sind. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie liegt nur dann vor, wenn sie ausdrücklich und schriftlich übernommen wird. Modelle und Zeichnungen bleiben unser Eigentum.

II. Preise

1. Sämtliche Preise einschließlich der Preisangaben in Kostenvoranschlägen verstehen sich rein netto ab Werk oder Lager, einschließlich Verpackung, jedoch ohne Versicherungs- und Transportkosten sowie ohne Zoll und sonstige Abgaben zuzüglich Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Übernehmen wir den Versand des Liefergegenstands, werden die insoweit entstehenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
2. Die von uns angegebenen Preise sind Festpreise für die Dauer von vier Monaten ab Vertragsschluss. Anschließend sind wir berechtigt, den am Tag der Lieferung geltenden Listenpreis zu berechnen.
3. Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt. Dies gilt ebenfalls für abgeschlossene Verträge, deren Lieferung noch aussteht
4. Nachträgliche Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen einer einvernehmlichen Regelung und einer Einigung über die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten.
5. Bei Folgeaufträgen sind wir nicht an vorhergehende Preise gebunden.

III. Mitwirkungsverpflichtungen des Vertragspartners/ Fertigstellung /Abnahme

- 1 Vertraglich vereinbarte Termine und Fristen beginnen erst dann zu laufen, wenn der Vertragspartner seinen vertraglich vereinbarten oder sich sonst aus dem Vertrag ergebenden Mitwirkungspflichten in vollem Umfang nachgekommen ist. Hierzu gehören vor allem die Übergabe der erforderlichen Informationen, Dokumentationen und Unterlagen, insbesondere zum Aufstellungsort, zu Schnittstellen, Anschlüssen an Versorgungsmedien, Systemanforderungen etc.
2. Ist Gegenstand des Vertrages auch die Anlieferung und Montage, so stellt der Vertragspartner die freie und gefahrlose Zugänglichkeit zum Aufstellungsort und zu den Anschlussmedien zur Verfügung. Den Mitarbeitern bzw. beauftragten Dritten von EROWA ist während der betriebsgewöhnlichen Geschäftszeiten der jederzeitige und ungehinderte Zugang zu ermöglichen.
3. Energie im erforderlichen Umfang ist vom Vertragspartner für EROWA kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für den Fall eines Probetriebes für Musterteile im erforderlichen Umfang.
4. Ist eine Abnahme des Vertragsgegenstands durch den Vertragspartner vereinbart, so erfolgt diese im Betrieb von EROWA, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Abnahme erfolgt förmlich, soweit sie im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall wird über die Abnahme ein Abnahmeprotokoll gefertigt und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet, in dem insbesondere etwaige verbliebene Restmängel beschrieben werden. Wegen geringfügiger Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein tatsächlich vorhandener Mangel die Funktion des Vertragsgegenstands nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.
5. Im Übrigen ist der Vertragspartner verpflichtet, den Vertragsgegenstand innerhalb von einer Woche ab Zugang einer Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzunehmen und abzuholen. Im Falle der Nichtabholung kann EROWA von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
6. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, kann EROWA die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. EROWA kann den Vertragsgegenstand nach billigem Ermessen auch anderweitig aufbewahren. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Vertragspartners.
7. Nimmt der Vertragspartner den Vertragsgegenstand grundlos nicht ab, so ist EROWA berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz von 15% des Auftragswertes geltend zu machen, soweit EROWA keinen höheren Schaden oder Vertragspartner nicht einen niedrigeren Schaden nachweist. Im Falle der Kündigung des Vertrages vor Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften.

IV. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und Termine

1. Die Lieferung von Waren erfolgt ab Werk EROWA System Technologien GmbH, soweit nichts anderes vereinbart wird (EXW gemäß INCOTERMS 2020).
2. Die Lieferverpflichtung von EROWA steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch EROWA verschuldet.
3. Angaben zu Lieferzeiten oder Lieferfristen sind annähernd, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer EROWA gesetzten Nachfrist sind ausgeschlossen, soweit EROWA nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners begrenzt auf maximal 5% der Nettoauftragssumme. Für mittelbare Schäden sowie für untypische Folgeschäden haftet EROWA nicht. Gerät EROWA mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr im Übrigen zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. § 323 II Nr. 2 BGB bleibt unberührt.

4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen EROWA, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzugs eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von EROWA verschuldet zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei EROWA, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären. Ansprüche für den Vertragspartner entstehen insoweit nicht.

V. Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferungen

1. Erklärt EROWA sich bereit, den Versand von Waren für den Vertragspartner zu organisieren, so bestimmt ausschließlich EROWA den Versandweg und die Versandmittel sowie Spediteur und Frachtführer.
2. Mit der Übergabe der Waren an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Vertragspartner über. Für Versicherung sorgt EROWA nur auf Weisung und Kosten des Vertragspartners. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Vertragspartners.
3. Die Ware wird verpackt geliefert.
4. EROWA ist zu Teillieferungen und vorzeitigen Lieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist. Über- oder Unterschreitungen der vereinbarten Liefermengen um bis zu 10 % sind zulässig und verpflichten den Vertragspartner zur Zahlung der tatsächlich gelieferten Warenmenge.

VI. Fälligkeit der Vergütung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Das Entgelt wird mit Rechnungsstellung fällig und ist ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren jeglicher Art innerhalb von 30 Kalendertagen zu leisten. EROWA kann den Vertragspartner jedoch nach Ablauf einer angemessenen Frist auch vor Ablauf dieser Frist durch Mahnung in Verzug setzen.
2. Ist Gegenstand der Leistung eine Reparaturleistung, so ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
3. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen jeder Art sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. Liegen die Voraussetzungen des § 321 BGB vor, ist EROWA zusätzlich berechtigt, alle EROWA zustehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner fällig zu stellen, noch nicht ausgelieferte Waren zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen bis zur Sicherstellung einstellen.
5. Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von EROWA bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen.
2. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Die Veräußerung ist jedoch nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Ziffern 3 bis 5 auf EROWA übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
3. Forderungen und alle Nebenrechte des Vertragspartners aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an EROWA abgetreten. EROWA nimmt die Abtretung an. Auf Verlangen von EROWA ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an EROWA zu unterrichten und ihr die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderen, nicht von EROWA gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Nimmt der Vertragspartner die Forderung aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe an EROWA abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausgemacht hat.
4. Der Vertragspartner ist berechtigt Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. EROWA steht jedoch insoweit ein Widerrufsrecht zu, von dem sie nur in den in Punkt IV Nr. 2 genannten Fällen Gebrauch macht.
5. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die EROWA angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
6. Wenn EROWA den Eigentumsvorbehalt geltend macht, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Das Recht des Vertragspartners, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt.
7. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Vertragspartner die EROWA unverzüglich benachrichtigen. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen bedürfen ihrer Erlaubnis.
8. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 20 v.H., ist EROWA auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von EROWA verpflichtet.
9. Der Vertragspartner ist verpflichtet die Eigentumsvorbehaltsware unentgeltlich zu verwahren, diese gesondert zu lagern oder zu kennzeichnen und gegen die üblichen Gefahren zu versichern. Eventuelle Ansprüche gegen Dritte wegen Verlust oder Beschädigung dieser Waren tritt er hiermit an EROWA ab, die die Abtretung annimmt.

VIII. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung bzw. Abnahme.
2. Eine geringfügige Abweichung der gelieferten Vertragsgegenstände von den vertraglichen Spezifikationen stellt keinen

- Mangel dar, wenn dies auf Konstruktionsverbesserungen im Rahmen der Fertigung zurückzuführen ist.
3. Beanstandungen der Ware müssen EROWA unverzüglich, und zwar offensichtliche Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung, verdeckte Mängel spätestens eine Woche nach Entdeckung schriftlich und detailliert angezeigt.
 4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Verschleiß- und Verbrauchsteile, soweit sich diese bestimmungsgemäß abnutzen oder verbrauchen. Entsprechendes gilt für Fälle der unsachgemäßen Handhabung, der übermäßigen Beanspruchung oder der Anwendung ungeeigneter Betriebsmittel.
 5. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge kann EROWA nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Für den Fall, dass die Nacherfüllung zweimal fehlschlägt, ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertragspreis zu mindern oder die Aufhebung des Vertrages zu verlangen. Entsprechendes gilt, falls EROWA die Nacherfüllung endgültig verweigert. Bei einfach durchzuführenden Nachbesserungsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem einfachen Austausch von Kleinteilen, kann EROWA vom Vertragspartner verlangen, dass dieser die Durchführung der Nacherfüllung selbst vornimmt.

IX. Sondervorschriften für Software

IX.1 Individualsoftware

1. Die vertragsgegenständliche Software wird von EROWA auf der Grundlage des zur Vorbereitung der Programmerstellung erarbeiteten Pflichtenheftes und gegebenenfalls eines Lastenhefts erstellt. Der Umfang der Vertragsleistungen von EROWA ergibt sich aus dem jeweiligen Software-Vertrag. EROWA behält sich vor, bei der Erarbeitung von Softwareprogrammen vom Pflichtenheft abzuweichen, soweit anderenfalls die Erstellung der Software nach den Vorgaben des Vertragspartners aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder nicht so möglich sein sollte.
2. Die vertragsgegenständliche Software wird von EROWA nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und dem neuesten Stand der Technik erstellt.
3. Der Vertragspartner hat EROWA vor Projektbeginn mindestens einen sachkundigen Mitarbeiter zu benennen, der während der Projektphase zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung steht und die Erfüllung eventueller Mitwirkungspflichten des Vertragspartners erfüllt. Der benannte Mitarbeiter erhält von EROWA eine Einweisung in angemessenem Umfang in das von EROWA erstellte Softwareprogramm und steht EROWA nach der Installation des Softwareprogramms als Ansprechpartner zu Verfügung.
4. EROWA ist berechtigt, sich bei der Programmerstellung der Hilfe Dritter zu bedienen.
5. Soweit der Vertragspartner an EROWA zum Zwecke der Programmerstellung Geräte oder andere Hilfsmittel stellt, sind diese im Softwarevertrag getrennt zu bezeichnen. Nach Abschluss der Entwicklungsarbeiten werden diese Geräte und Hilfsmittel dem Vertragspartner zurückgegeben.
6. Alle nach Vertragsabschluss vom Vertragspartner verlangten Änderungen des Vertragsinhalts, des Leistungsumfanges oder der Leistungsart werden nur dann Vertragsinhalt, wenn EROWA ausdrücklich zustimmt. EROWA behält sich vor, einem Änderungsverlangen nur bei entsprechender Anpassung der Vergütung zuzustimmen.
7. Geplante Änderungen der Hardwarekonfiguration oder des Betriebssystems während der Auftragsdurchführung hat der Vertragspartner EROWA unverzüglich mitzuteilen. Berühren die Änderungen den Vertragsinhalt, so behält EROWA sich vor, diesen nur bei entsprechender Anpassung der Vergütung zuzustimmen.
8. Die Programmentwicklung erfolgt bei EROWA. Zum Zwecke der Programmentwicklung, Testdurchführung und Installation hat der Vertragspartner EROWA ausreichende Möglichkeiten der Anlagennutzung und Rechenzeiten zu gewähren.
9. Der Vertragspartner erhält eine Testkopie des Programms in codierter und eingearbeiteter Form zur Durchführung der vereinbarten Funktionstests sowie aller zugehörigen Dokumentationsmaterialien. Nach Durchführung erforderlicher Anpassungen erfolgt die Installation der endgültigen Programmversion. Die Installation des Programms erfolgt am Sitz des Vertragspartners, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

IX.2 Standardsoftware

1. Der Leistungsumfang der nach dem Vertrag zu liefernden Programme ergibt sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung, ergänzend aus der Benutzungsdokumentation. Die Softwarefunktionalität entspricht den Leistungsübersichten der überlieferten Software. Individuelle Anpassungen sind Sache des Vertragspartners.
2. Die Programme werden in ausführbarer Form zusammen mit einem Satz Benutzungsdokumentation (in Papierform, Datenträger oder auf anderen Medien) geliefert. Der Vertragspartner hat den Erhalt der Programme schriftlich zu bestätigen.
3. Die Gestaltung und Form der von EROWA zur Verfügung gestellten Dokumentationen liegen im Ermessen von EROWA und wenden sich an die Bedürfnisse eines fachkundigen Anwenders. Dokumentationen zu Hardware, zu der Betriebssystemsoftware, zu Netzwerken, Datenbanken und sonstigen Systemvoraussetzungen sind nicht Gegenstand der zu liefernden Dokumentation.
4. EROWA ist bereit, Informationen über Schnittstellen zu anderer Software, die nicht Vertragsgegenstand sind, zur Verfügung zu stellen.
5. Die Inbetriebnahme der Programme ist Sache des Vertragspartners. Dazu gehört auch die Prüfung der Einsatzbedingungen. Soweit EROWA in diesem Zusammenhang Unterstützungsleistungen erbringt (z.B. Einsatzvorbereitung, Installation, Schulung, Beratung), werden diese zu den jeweils aktuellen Vergütungssätzen von EROWA gesondert in Rechnung gestellt.

IX.3 Softwarepflege

1. Pflegeverträge können von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, sofern die Parteien im Einzelfall nichts anderes vereinbart haben.
2. Der Vertragspartner hat übersandte Update-Versionen sorgfältig, insbesondere seiner spezifischen Umgebung angepasst, zu testen, bevor diese produktiv eingesetzt werden. Entsprechendes gilt für sämtliche Änderungen oder Anpassungen, die dem Vertragspartner zugänglich gemacht werden, und zwar unabhängig von der Art der Zugänglichmachung. Der Vertragspartner stellt sicher, dass seine Datenbestände vor der Benutzung einer neuen Software-Version elektronisch gesichert und für mindestens 12 Monate aufbewahrt werden.
3. Pflegeleistungen erstrecken sich nicht auf Hardware, Betriebssystemsoftware, Datenbanken oder sonstige Softwarekomponenten.

IX.4 Einsatzrechte gelieferter Software

1. EROWA räumt dem Vertragspartner an gelieferter Software das Recht ein, die Programme in dem jeweils festgelegten Umfang zu nutzen.
2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die gelieferte Software zu modifizieren, abzuwandeln, zu übersetzen, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder anderweitig zu versuchen, auf den Quellcode der Software zuzugreifen, oder abgeleitete Software zu erstellen. Insbesondere darf er die Einbindung des Lizenzmoduls nicht umgehen.
3. Die Erteilung von Unterlizenzen, auch an verbundene Unternehmen oder die Übertragung der Lizenzrechte auf einen Dritten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von EROWA zulässig, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Wird die Genehmigung nicht erteilt, kann der Vertragspartner hieraus keine Rechte herleiten.

IX.5 Abnahme bei Lieferung von Individualsoftware

1. Nach Installation von Individualsoftware wird das Programm / das System vom Vertragspartner hinsichtlich der im Pflichtenheft beschriebenen Funktionen getestet. Bei der Testdurchführung wird der Vertragspartner durch uns unterstützt. Soweit die Anwesenheit der Mitarbeiter von EROWA während der Testphase erforderlich ist, erfolgt eine gesonderte Vergütung zu einem angemessenen Stundensatz, der im Softwarevertrag näher zu bezeichnen ist.
2. Nach erfolgreicher Beendigung der Funktionsprüfung gilt die Software als abgenommen. Wirkt der Vertragspartner an der Funktionsprüfung nicht mit, gilt die Software drei Wochen nach Abschluss der Installation als abgenommen.

IX. Gewährleistung bei Software

1. Individualsoftware/Individualkonfigurationen
 - 1.1. Der Vertragspartner hat EROWA Systemfehler unverzüglich und in detaillierter Form mitzuteilen.
 - 1.2. Mängelbeseitigung kann nur verlangt werden, sofern eine vertragswidrige, nicht unerhebliche Gebrauchsbeeinträchtigung vorliegt und die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Im Übrigen können Mängel nur anerkannt werden, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben nachgewiesen werden können.
 - 1.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit Abnahme der Individualsoftware bzw. Individualkonfiguration.
2. Standardsoftware
 - 2.1. Bei Kauf von Standardsoftware gilt hinsichtlich Kauf und Mängelgewährleistung reines Kaufrecht nach BGB und HGB. Ziff. VIII gilt entsprechend.
 - 2.2. Soweit ein von EROWA zu vertretender Mangel an der Software vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
3. Gemeinsame Vorschriften
 - 3.1. Im Fall der Mängelbeseitigung trägt EROWA alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Software nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
 - 3.2. Wäre dem Vertragspartner aus der Dokumentation erkennbar gewesen, dass ein von ihm gerügter Mangel entweder tatsächlich nicht vorlag oder hätte er der Dokumentation entnehmen können, auf welche Weise dieser Mangel durch den Vertragspartner auf einfache Weise selbst hätte beseitigt werden können, so trägt der Vertragspartner die EROWA entstandenen Kosten.
 - 3.3. Alle Mängelbeseitigungen werden nach Mängelart, notwendigen Beseitigungsmaßnahmen und erforderlichen Zeitaufwand protokolliert. Die mitgeteilte Mängelbeseitigung wird durch einen Funktionstest geprüft.
4. Hardware
Bei Lieferung von Hardware leistet EROWA in dem Umfang Gewähr, wie der jeweilige Hardwarelieferant EROWA Gewährleistungsansprüche in dem mit ihm abgeschlossenen Liefervertrag eingeräumt hat. EROWA ist auf Anforderungen bereit, die insoweit maßgeblichen Vertragsbedingungen mitzuteilen.

X. Allgemeine Haftungsbegrenzung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet EROWA, auch für ihre leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der arglistigen Täuschung, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder wegen der Übernahme von Garantien. Der Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auch in diesen Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Vertragspartner zustehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware bzw. nach Abnahme, soweit sie nicht den Ersatz für einen Körper- und Gesundheitsschaden oder einen typischen, vorhersehbaren Schaden beinhalten oder auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers beruhen. Davon unberührt bleiben die Haftung von EROWA aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

XI. Verpackungsrücknahme

Alte Verpackungen werden von EROWA dem Recycling zugeführt. Die Kosten für den Rücktransport übernimmt der Vertragspartner.

XII. Allgemeines

1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Cadolzburg.
2. Gerichtsstand für alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von EROWA zuständige Amts- bzw. Landgericht, falls der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein

- öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. EROWA ist jedoch berechtigt, nach eigener Wahl auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens von 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.
- XIII. Lieferungen und Leistungen durch den Vertragspartner**
Für Lieferungen und Leistungen durch den Vertragspartner gelten vorbehaltlich einzelvertraglicher Regelungen an Stelle der Ziffern II. bis einschließlich XI. die gesetzlichen Vorschriften. Für die Durchführung von Wareneingangsprüfungen und eine anschließende Mängelrüge gelten die Vorschriften in Ziff. VIII.3. entsprechend.